

Dr. Denise Wiedemann, LL.M. (Lissabon), Hamburg*

„Der Parkassistent“

THEMATIK	Deliks-, Erb- und Familienrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Examen
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	BGB

■ SACHVERHALT

Witwer E verstarb im Februar 2017. Er hinterlässt seine Tochter A und seinen Sohn B. Im Jahr 1986 errichtete E ein eigenhändig ge- und unterschriebenes Testament, welches lautete: „B soll alles erben.“ Im Jahr 2010 zerriss E das Testament nach einem Streit mit B und verfasste ein neues eigenhändig ge- und unterschriebenes Testament „Meine Prinzessin soll alles erben.“ Beides geschah im Beisein des B. E nannte A stets Prinzessin.

* Die *Verfasserin* ist Wissenschaftliche Referentin (Länderreferat Lateinamerika) am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg. – Der Sachverhalt wurde als Übungsklausur im Klausurenkurs der Leipziger Examens-offensive (LEO) an der Universität Leipzig gestellt.

Im Nachlass des E befindet sich ein dunkelblauer Mercedes CLK, dessen Halter E war. Ohne A, die sich seit Januar 2017 in Brasilien aufhielt, zu informieren, schnappte sich B den Mercedes am Tag nach dem Tod seines Vaters, um eine Spritztour zu unternehmen. Er dachte, als Sohn stehe ihm in jedem Fall ein Teil der Erbschaft zu. Vor einem voll besetzten Straßencafé versuchte B in eine Parklücke längs zur Straße einzuparken. Der Mercedes besitzt einen Parkassistenten, welcher während des Parkvorgangs im Einsatz war (sog. teilautomatisierte Fahrfunktion). Der Einparkassistent misst die Parklücke aus und steuert das Fahrzeug automatisch in die Parklücke, indem er lenkt, Gas gibt und vor Hindernissen bremst. Der Fahrzeugführer kann während des Einparkvorgangs jederzeit in den Vorgang eingreifen, indem er das Fahrzeug bremst.

Zur selben Zeit wartete M mit ihrem sechsjährigen Sohn S am Rand der Parklücke und wollte die Straße überqueren. S stand dicht neben M, ging jedoch – wie auch sonst üblich – nicht an ihrer Hand, weil sich S schon sehr sicher und eigenständig im Straßenverkehr bewegt. M machte eine kurze Vorwärtsbewegung, sah aber sogleich, dass B im Begriff war, einzuparken. S fasste diese Vorwärtsbewegung vermutlich als Signal zum Überqueren der Straße auf und lief in die Parklücke. Den lauten Warnschrei der M hörte B nicht, weil er sich hauptsächlich auf sein Hörbuch konzentrierte. Noch bevor die Einparkautomatik den rückwärtsfahrenden Wagen automatisch stoppte, kam es zur Kollision zwischen dem in die Parklücke laufenden S und dem Mercedes.

S zog sich mehrere, kleine Hämatome zu, die ärztlich behandelt wurden. Die gesetzliche Krankenkasse (K) zahlte die Kosten für die ärztliche Behandlung des S. M erlitt aus Angst um S einen Schock und bekam vom Notarzt ein beruhigendes Mittel. An dem Mercedes entstand ein kleinerer Lackschaden. B meint, nicht er, sondern der Parkassistent habe das Auto gesteuert und er selbst sei für all dies nicht verantwortlich.

Frage 1: Hat die Krankenkasse K gegen B einen Anspruch auf Ersatz der Kosten für die Behandlung des S?

Frage 2: Hat M gegen B einen Anspruch auf Zahlung von Schmerzensgeld wegen des erlittenen Schocks?

Frage 3: Hat A gegen B einen Schadensersatzanspruch wegen der Lackschäden?

Bearbeitungshinweis: Alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen sind, gegebenenfalls im Hilfs-gutachten, zu untersuchen.

§ 116 I 1 SGB X lautet auszugsweise: „Ein auf anderen gesetzlichen Vorschriften beruhender Anspruch auf Ersatz eines Schadens geht auf den Versicherungsträger oder Träger der Eingliederungshilfe oder Träger der Sozialhilfe über, soweit dieser auf Grund des Schadensereignisses Sozialleistungen zu erbringen hat ...“